
EUROPÄISCHES PARLAMENT

Sitzungsdokumente

1979 - 1980

2. Mai 1979

DOKUMENT 104/79

Zwischenbericht

im Namen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung

**über die Harmonisierung der Körperschaftssteuersysteme und der
Regelungen der Quellensteuern auf Dividenten**

Berichterstatter: Herr Kai NYBORG

Mit Schreiben vom 14. August 1975 ersuchte der Präsident des Rates der Europäischen Gemeinschaften das Europäische Parlament um Stellungnahme zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Richtlinie zur Harmonisierung der Körperschaftsteuersysteme und der Regelungen der Quellensteuer auf Dividenden.

Das Europäische Parlament überwies den Vorschlag an den Haushaltsausschuß als federführenden Ausschuß und an den Ausschuß für Wirtschaft und Währung als mitberatenden Ausschuß. Das Europäische Parlament lehnte am 14. Dezember 1977 den Entschließungsantrag im Bericht des Haushaltsausschusses (Dok. 291/77, Berichterstatter: Herr Van AERSSSEN) ab.

Der Vorschlag der Kommission wurde zur erneuten Prüfung an den Ausschuß für Wirtschaft und Währung überwiesen.

Der Ausschuß ernannte in seiner Sitzung vom 3. Februar 1978 Herrn COUSTÉ zum Berichterstatter und prüfte den Vorschlag der Kommission in seinen Sitzungen vom 21. März und 17. Mai 1978.

Der Ausschuß ernannte in seiner Sitzung vom 20. Juni 1978 Herrn NYBORG zum Berichterstatter.

Mit Schreiben vom 3. August 1978 ersuchte der Präsident des Rates der Europäischen Gemeinschaften das Europäische Parlament um Stellungnahme zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Richtlinie zur Harmonisierung der Körperschaftsteuersysteme und der Regelungen der Quellensteuer auf Dividenden auf Investmenteinrichtungen. Das Europäische Parlament überwies auch diesen Vorschlag an den Ausschuß für Wirtschaft und Währung.

Der Ausschuß ernannte in seiner Sitzung vom 19. September 1978 Herrn NYBORG zum Berichterstatter.

Der Ausschuß prüfte die beiden Vorschläge in seinen Sitzungen vom 26. September, 18. Oktober 1978, 29. März und 5. April 1979.

In seiner Sitzung vom 5. April 1979 beschloß der Ausschuß einstimmig bei einer Enthaltung, keine Stellungnahme zu den beiden Richtlinienvorschlägen (Dok. 228/75 und 261/78) abzugeben, sondern stattdessen die Richtlinie zur Harmonisierung der Körperschaftsteuersysteme und der Regelungen der Quellensteuer auf Dividenden in einem Zwischenbericht zu behandeln und zu einem späteren Zeitpunkt die Prüfung der obengenannten Richtlinien auf der Grundlage der in diesem Zwischenbericht niedergelegten Leitlinien fortzusetzen. In derselben Sitzung nahm der Ausschuß den im Zwischenbericht enthaltenen Entschließungsantrag einstimmig bei einer Enthaltung an.

Anwesend waren die Herren Pisani, Vorsitzender; Notenboom, Sir Rhys Williams und Herr Leonardi, stellvertretende Vorsitzende; die Herren Nyborg, Berichterstatter; Ansquer, Lord Ardwick, die Herren Baas (in Vertretung von Herrn Damseaux), Cifarelli, van der Gun, H.W. Müller, Müller-Hermann, Schwörer, Spénale, Spinelli und Starke.

I N H A L T

	<u>Seite</u>
A. Entschließungsantrag	5
B. Begründung	7
I. Der Vorschlag der Kommission: Zweck und Inhalt	7
II. Erste Prüfung des Vorschlags im Europäischen Parlament ..	7
III. Bemerkungen des Ausschusses	9

A.

Der Ausschuß für Wirtschaft und Wahrung unterbreitet dem Europaischen Parlament den folgenden - anschlieend begrndeten - Entschlieungsantrag:

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

zur Harmonisierung der Krperschaftsteuersysteme und der Regelungen der Quellensteuern auf Dividenden

Das Europaische Parlament,

- in Kenntnis der Vorschlage der Kommission der Europaischen Gemeinschaften an den Rat (1),
 - vom Rat gema Artikel 100 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. 228/75 und Dok. 261/78),
 - in Kenntnis des Zwischenberichts des Ausschusses fr Wirtschaft und Wahrung (Dok. 104/79),
1. betont, da die unterschiedlichen Regelungen der Mitgliedstaaten fr die Besteuerung des Gewinns von Gesellschaften Wettbewerbsverzerrungen und eine ungleiche Behandlung der Aktionare mit sich bringen; dadurch werden Art und Zielrichtung der Investitionen verfalscht und die Integration behindert;
 2. unterstreicht daher, da die unterschiedliche Behandlung auslandischer und inlandischer Aktionare durch bestimmte Mitgliedstaaten mglichst bald entfallen mu und die Regelungen der Mitgliedstaaten fr die Krperschaftssteuer und die Quellensteuer auf Dividenden einheitlicher gestaltet werden mssen;
 3. stellt fest, da zur Erreichung der Steuerneutralitt sowohl die Steuersysteme als auch die angewandten Satze der Steuer und der Steuergutschrift sowie die Vorschriften zur Berechnung des steuerpflichtigen Gewinns der Gesellschaften harmonisiert werden mssen;
 4. bedauert, da die Vorschlage der Kommission nur die eine Hlfte des Problems erfassen und da daher die Durchfhrung der Vorschlage der Kommission in der Praxis nur begrenzte Fortschritte auf dem Wege zur Steuerneutralitt mit sich bringen wird;

(1) AB1. Nr. C 253 vom 5.11.1975, S. 2 und
AB1. Nr. C 184 vom 2.8.1978, S. 8

5. stellt fest, daß die Kommission zunehmend Verständnis dafür gezeigt hat, daß die Harmonisierung der Steuer- und Steuergutschriftsätze mit einer schrittweisen Harmonisierung der Vorschriften zur Berechnung des steuerpflichtigen Gewinns der Gesellschaften einhergehen muß; konstatiert jedoch ferner, daß die Parallelität durch die von der Kommission vorgeschlagenen Änderungen nicht sichergestellt werden kann;
6. fordert deshalb die Kommission auf, einen Vorschlag für eine Ratsentscheidung zu erstellen, in der die Leitlinien für die künftige Harmonisierung der Körperschaftsteuer festgelegt werden, und so rasch wie möglich Vorschläge zur Koordinierung der Vorschriften der Mitgliedstaaten zur Berechnung und Kontrolle des steuerpflichtigen Gewinns der Gesellschaften auszuarbeiten;
7. setzt bis dahin die Prüfung der aktuellen Vorschläge der Kommission fort;
8. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der Kommission und dem Rat zu übermitteln.

B.

BEGRÜNDUNG

I. Der Vorschlag der Kommission: Zweck und Inhalt

Der Vorschlag der Kommission verfolgt das Ziel, eine stufenweise Harmonisierung der Körperschaftsteuer und der Quellensteuer auf Dividenden in den Mitgliedstaaten einzuleiten, da die bestehenden Unterschiede sich nicht nur allgemein auf die wirtschaftliche Integration in der Gemeinschaft auswirken, sondern auch insbesondere zu Wettbewerbsverfälschungen und einer ungleichen Behandlung der Aktionäre führen. Dadurch werden Charakter und Zielrichtung der Investitionen verfälscht.

In den vorliegenden Vorschlägen werden Bestimmungen über die Besteuerung des Gewinns der Körperschaften und der ausgeschütteten Dividenden festgelegt, teils durch die Schaffung einer gewissen Einheitlichkeit der von den Mitgliedstaaten angewandten Steuersysteme und teils durch die Festlegung bestimmter Grenzen für die Höhe der Steuer- und Anrechnungssätze. Dagegen enthält der Vorschlag keine Vorschriften über die Berechnung des steuerpflichtigen Gewinns.

Die Kommission schlägt vor, bei den Gemeinschaftsbestimmungen für die Körperschaftsteuer den Anrechnungsgrundsatz als Ausgangsbasis zu wählen. Der normale Körperschaftsteuersatz der Mitgliedstaaten soll zwischen 45 und 55% liegen (mit einigen möglichen Ausnahmen). Die Kommission schlägt den gleichen Rahmen (45-55%) für die Steuergutschrift vor, die jeder Mitgliedstaat für die in dem betreffenden Mitgliedstaat ausgeschütteten Dividenden festzulegen hat. Vorgesehen sind ferner Bestimmungen über eine Ausgleichsteuer (in den Fällen, in denen die Mitgliedstaaten die Körperschaftsteuer nicht nach den Normalsätzen des betreffenden Mitgliedstaates erhoben haben) und eine gemeinsame Quellensteuer auf Dividenden (25%) (die bei der endgültigen Steuer, die der Dividendenempfänger zu zahlen hat, angerechnet wird).

II. Erste Prüfung des Vorschlags im Europäischen Parlament

Der Vorschlag der Kommission liegt dem Europäischen Parlament seit August 1975 zur Prüfung vor. Der Vorschlag wurde ursprünglich an den Haushaltsausschuß als federführenden Ausschuß und an den Ausschuß für Wirtschaft und Währung als mitberatenden Ausschuß überwiesen. Die beiden Ausschüsse nahmen zu dem Vorschlag der Kommission im Januar bzw. im September 1977 Stellung, doch lehnte das Europäische Parlament im Dezember 1977 den im Bericht von Herrn van Aerssen (Dok. 291/77) enthaltenen Entschließungsantrag ab.

Auf Grund der in der Zwischenzeit erfolgten Änderungen der Zuständigkeitsbereiche der einzelnen Ausschüsse wurde der Vorschlag der Kommission zur erneuten Prüfung an den Ausschuß für Wirtschaft und Währung überwiesen.

Bei den Erörterungen im Ausschuß für Wirtschaft und Währung vor der Annahme der Stellungnahme ergaben sich größere Meinungsverschiedenheiten. Es wurden Änderungsvorschläge unterbreitet, die eine Ablehnung des Kommissionsvorschlags bedeuteten. Bei der Schlußabstimmung vom 26. Januar 1977 (10 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen) unterstützte der Ausschuß für Wirtschaft und Währung jedoch mit gewissen Vorbehalten den Vorschlag der Kommission.

Die wichtigsten dieser Vorbehalte waren: (1)

- Die in Artikel 3 Absatz 2 und 3 vorgesehenen Möglichkeiten für eine Abweichung von dem von der Kommission vorgeschlagenen Rahmen für den Körperschaftsteuersatz (45 - 55 %) könnten nur "aufgrund eines von den Institutionen der Gemeinschaft gefaßten Beschlusses" von einem oder mehreren Mitgliedstaaten angewendet werden (Buchstabe d);
- die Notwendigkeit einer globalen Steuerharmonisierung im Gegensatz zu der von der Kommission gewählten bruchstückhaften Lösung; der Ausschuß forderte daher, daß die Bemühungen um eine Harmonisierung der Bemessungsgrundlage und des Körperschaftsteuersatzes fortgesetzt werden (Buchstabe g);
- es dürfen für Kapitaleinkommen keine günstigeren Verhältnisse geschaffen werden als für Arbeitseinkommen (Buchstabe i).

Der Haushaltsausschuß beschloß am 22. September 1977 einstimmig bei einer Enthaltung, den Vorschlag der Kommission mit einzelnen konkreten Änderungsvorschlägen zu billigen.

Einige Überlegungen des Haushaltsausschusses in dem Entschließungsantrag sollen hier angeführt werden:

- In einer ersten Etappe sollten lediglich Bestimmungen für eine einnahmenneutrale Systemharmonisierung vorgesehen werden; die Angleichung der Bemessungsgrundlage, der Sätze der Steuer und Gutschrift können einer späteren Phase überlassen werden (Ziffer 2 des Entschließungsantrags);
- akzeptiert die Ablehnung des klassischen Systems und stimmt dem zu, daß nur das System der Teilanrechnung befriedigende Ergebnisse auf Gemeinschaftsebene erhoffen läßt (Ziffer 3, 5 und 6);
- hält die vorgeschlagene Quellensteuer für unbedingt erforderlich (Ziffer 8).

Die Aussprache im Plenum vom 13. Dezember 1977 bot nur sehr wenige Anhaltspunkte für eine Analyse, weshalb der Entschließungsantrag des Haushaltsausschusses abgelehnt wurde (Abstimmung vom 14.12.1977). Denn neben dem Berichterstatter des Haushaltsausschusses und dem Mitglied der Kommission beteiligte sich nur Herr Yeats an der Aussprache. Letzterer äußerte sich kritisch zu dem Vorschlag der Kommission wegen der Registrierung der Aktionäre, die das gemeinsame Quellensteuersystem in Irland erfordern würde.

Nach Ansicht des Berichterstatters haben zu dem Abstimmungsergebnis äußerst unterschiedliche und teilweise widersprüchliche Auffassungen zusammengewirkt.

(1) Der in den Schlußfolgerungen des Ausschusses erwähnte besondere Vorschlag betreffend Investmentfonds liegt nunmehr vor.

III. Bemerkungen des Ausschusses

Der Inhalt und die Konsequenzen des Kommissionsvorschlags sind in dem ursprünglichen Bericht des Haushaltsausschusses (Dok. 291/77), in den Arbeitsdokumenten der Kommission (SEK(78) 3244 und PE 56 633) und in Kurzberichten über die vom Ausschuss für Wirtschaft und Währung vorgenommenen beiden Prüfungen des Themas im Frühjahr 1978 (PE 53 041 und PE 54 190) eingehend behandelt worden.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung hat deshalb beschlossen, sich auf wenige, grundsätzliche Bemerkungen und Schlußfolgerungen zu beschränken:

Hinsichtlich der Konsequenzen verschiedener Regelungen in den Mitgliedstaaten für die Besteuerung von Körperschaftseinkommen

- a. Die unterschiedlichen Regelungen der Mitgliedstaaten für die Besteuerung des Gewinns von Gesellschaften bringen Wettbewerbsverzerrungen und eine ungleiche Behandlung der Aktionäre mit sich; dadurch werden Art und Zielrichtung der Investitionen verfälscht und die Integration behindert.
- b. Es ist daher an der Zeit, die Körperschaftsteuer einheitlicher zu gestalten.
- c. Mit dem Vorschlag der Kommission wird eine größere Einheitlichkeit der Steuersysteme und -sätze der Mitgliedstaaten nicht aber der Bemessungsgrundlage (Vorschriften für die Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens der Gesellschaften) angestrebt.
- d. Die Durchführung des Kommissionsvorschlags wird die "Spekulation" der Aktionäre/Investoren auf unterschiedliche Steuersätze in den einzelnen Mitgliedstaaten, nicht aber auf unterschiedliche Regelungen für die Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens eindämmen.

Hinsichtlich der Wahl des Steuersystems

- e. Seit die Kommission Mitte 1975 ihren Vorschlag vorgelegt hat, sind ständig mehr Mitgliedstaaten dazu übergegangen, die eine oder andere Form des Anrechnungssystems anzuwenden. Nur Luxemburg und die Niederlande verfahren heute nach dem klassischen System; Italien und die Bundesrepublik Deutschland haben inzwischen sogar ein vollständiges Anrechnungssystem eingeführt.
- f. ungeachtet der Vorteile und Nachteile der einzelnen Besteuerungssysteme ist die Vorstellung nach Ansicht des Berichterstatters unrealistisch, daß dem gemeinsamen System das klassische System zugrunde gelegt werden könnte. Es geht also nicht darum, ob die Gemeinschaft sich für das klassische System oder das Anrechnungssystem entscheiden soll, sondern um die Frage, wie das Teilanrechnungssystem gegebenenfalls gestaltet werden soll.

Bestimmte Mitglieder des Ausschusses sind jedoch nicht davon überzeugt, daß der Zeitpunkt gekommen ist, ein gemeinsames System nach dem Teilanrechnungsprinzip einzuführen.

- g. Der Vorschlag der Kommission begrenzt die Möglichkeiten der Mitgliedstaaten, die Körperschaftsteuer und/oder die sogenannte Doppelbesteuerung von Dividenden zu ändern; Italien und die Bundesrepublik Deutschland sollen einen gewissen Grad an "Doppelbesteuerung" wiedereinführen, was u.a. die Entscheidung der Unternehmen für die Rechtsform ihrer Gesellschaft beeinflussen und die Kapitalmärkte beeinträchtigen wird.
- h. Wie die Berechnungen der Kommission (SEK(78) 3244) zu zeigen scheinen, könnten es innerhalb der von ihr vorgeschlagenen Grenzen der Steuer- und Anrechnungssätze die Mitgliedstaaten vermeiden, daß der Übergang von den bestehenden Bestimmungen zu den vorgeschlagenen gemeinsamen Bestimmungen Änderungen im Steueraufkommen mit sich bringt; die Steuerlast dürfte somit in jedem einzelnen Mitgliedstaat unverändert beibehalten werden können, wenn die Mitgliedstaaten dies wünschen.
- i. Nach dem Vorschlag der Kommission soll die von bestimmten Mitgliedstaaten praktizierte unterschiedliche Behandlung inländischer und ausländischer Aktionäre bis zu einem gewissen Grad entfallen.
- j. Die Kommission hat eine Form gewählt, wobei der einzelne Mitgliedstaat keine einheitliche Besteuerung der in dem betreffenden Land ansässigen Aktionäre durchführen kann, weil der Anrechnungssatz davon abhängt, aus welchem Mitgliedstaat die Dividende stammt.

Schlußfolgerungen

- k. Eine wirklich einheitliche Besteuerung des Gewinns der Gesellschaften in den einzelnen Mitgliedstaaten kann erst im Laufe mehrerer Jahre erreicht werden. Es ist jedoch von entscheidender Bedeutung festzustellen, wie und in welchen Schritten dieses langfristige Ziel erreicht werden kann.
- l. Der erste Schritt muß eine Harmonisierung des Steuersystems sein, die durch Festlegung gemeinsamer Leitlinien für das Steuersystem einerseits den Investoren bessere Möglichkeiten bietet, die Steuerbedingungen bei Investitionen in den einzelnen Mitgliedstaaten besser zu überschauen, und andererseits die von bestimmten Mitgliedstaaten bewußt praktizierte unterschiedliche Behandlung ausländischer und inländischer Aktionäre beseitigt.
- m. Im Laufe der nächsten Phasen müssen die Bemessungsgrundlage und die Steuersätze schrittweise harmonisiert werden.

n. Nur dadurch läßt sich eine Parallelität bezüglich der verschiedenen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten gewährleisten, um schrittweise eine Steuerneutralität zu verwirklichen. Falls eine zeitliche Verschiebung zwischen der Harmonisierung der Bemessungsgrundlage und einer Vereinheitlichung der Steuersätze nicht zu umgehen ist, dann ist die Bemessungsgrundlage zuerst zu harmonisieren; und nicht umgekehrt, wie von der Kommission vorgeschlagen.

o. Sowohl der Ausschuß wie die Kommission haben große Anstrengungen unternommen, um herauszufinden, ob und gegebenenfalls wie durch eine Änderung der Richtlinienbestimmungen sichergestellt werden kann, daß tatsächlich eine Harmonisierung der Bemessungsgrundlage neben der Harmonisierung der Steuer- und Steuergutschriftsätze erreicht wird.

Der Ausschuß war der Auffassung, daß ziemlich umfassende Änderungen des Wortlauts des Richtlinienvorschlags erforderlich seien, die einmal eine Strategie im Hinblick auf eine Gesamtharmonisierung der Körperschaftsteuern festlegten und zum anderen die Elemente aus den Richtlinienvorschlägen ausschlossen - speziell die Sätze - die sich erst in einer späteren Phase harmonisieren lassen (vgl. PE 54 929/rev.).

Die Kommission vertrat indes die Ansicht, daß die Parallelität durch die Einführung einer fünfjährigen Übergangsperiode erreicht werden könne, die eine schrittweise Anpassung der Steuersätze und die Ausarbeitung und Annahme der Bestimmungen zur Harmonisierung von Regeln zur Berechnung des steuerpflichtigen Gewinns der Gesellschaften ermöglicht. Der Ausschuß hielt diese Lösung nicht für möglich.

p. Der Ausschuß stellt daher fest, daß diese Parallelität nicht durch Änderungen des Wortlauts der Richtlinienvorschläge erreicht werden kann.

Der Ausschuß sieht sich außerdem nicht imstande, auf der vorliegenden unvollständigen Grundlage zur Ausgestaltung des gemeinsamen Steuersystems und zur Höhe der Steuersätze Stellung zu nehmen.

Um auf längere Sicht den Prozess einer echten Harmonisierung der Körperschaftsteuer zu beschleunigen, hält der Ausschuß es für nötig, daß in einer Ratsentscheidung die Leitlinien für eine künftige Harmonisierung der Körperschaftsteuer festgelegt werden und daß durch konkrete Vorschläge der Kommission der Prozeß einer schrittweisen Harmonisierung der Bemessungsgrundlage eingeleitet wird.

Luxemburg
Postfach 1601